



FCM (Food Contact Materials) Lebensmittelkontaktmaterialien

Amt der NÖ Landesregierung ▶

Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle, LF5 ▶

02742/9005-15518, post.lf5-LM@noel.gv.at, www.noel.gv.at

3109 St.Pölten, Landhausplatz 1



... Trinkbecher, Teller, Besteck, Kochlöffel, Teigkarten, Schneidmesser, Frischhaltefolien, Holzbrett, Suppenschüssel, Arbeitsfläche, Aufbewahrungsbox, Keksausstecher, Backblech, Emailtopf, Joghurtbecher, Gewürzboard, Wasserglas, Melaminbecher, Mikrowellengeschirr, Stabmixer, Mohnmühle, Reibe, Kartoffelschäler, Müslibox, Trinkhalm, Pappeller, ...

Sind all diese Materialien, die in direkten Kontakt mit meinen unverpackten Lebensmitteln kommen, dafür geeignet?

Worin besteht die Gefahr?

Werden offene (unverpackte) Lebensmittel verarbeitet, kommen diese mit verschiedensten Oberflächen von Küchengeräten, Maschinen, Arbeitsflächen, Verpackungen, usw. in Berührung. Durch ungeeignete Materialien oder durch falsche Anwendung kann es dazu kommen, dass diese **Lebensmittel nachteilig beeinflusst und daher ungenießbar** werden. Gemeint sind damit mit freiem Auge erkennbare Teilchen (Holz-, Glas- oder Emailsplinter, ...) oder nur im Labor feststellbare Substanzen und Partikel (Kunststoffe, chemische Verbindungen, Druckfarben, ...). **All diese Stoffe haben in einem Lebensmittel nichts verloren.**

Bin auch ich mit meinem Betrieb betroffen?

Egal ob man offene Lebensmittel zwischenlagert, sie zubereitet, verpackt oder als fertige Speisen verabreicht, - **überall dort, wo es zu einem direkten Kontakt der Lebensmittel mit diversen Materialien kommt**, ist man als Unternehmer/in für die Eignung dieser Materialien verantwortlich (Stichwort „**Lebensmittelechtheit**“). Verantwortliche sind z. B. auch Erhalter von Einrichtungen wie Kindergärten, Tagebetreuungseinrichtungen, Horte oder Vereinsverantwortliche bei diversen Festveranstaltungen.

Einzigste Ausnahme: Unternehmen, die nur mit verpackten Lebensmittel zu tun haben.

Worum muss ich mich kümmern?

Für Gegenstände und Materialien, welche einen **eindeutigen Verwendungszweck** haben und im Einzelhandel/Großhandel oder online gekauft werden, ist grundsätzlich **kein weiterer Nachweis** über die Tauglichkeit erforderlich. Z. B: Teller, Kaffeebecher, Trinkgläser, Kochlöffel, Schneidbrett, usw.

Sollten Gegenstände und Materialien **ohne eindeutigem Verwendungszweck** (Vakuumsäcke, Lebensmittel**mehrweg**verpackungen, diverse Verschlüsse, Kunststoffboxen, ...) mehrere Möglichkeiten zur Verwendung offenlassen, **sind** geeignete Informationen (z. B. Angaben auf der Überverpackung, Informationen des Herstellers auf seiner Website, Konformitätserklärungen, und dgl.) **einzuholen**.

Sollten Gegenstände und Materialien **direkt vom Erzeuger** (egal ob in Österreich oder einem EU-Staat) angekauft **oder selbst** aus einem Drittland **importiert** werden, so sind **jedenfalls** die entsprechenden Nachweise wie **Konformitätserklärungen** oder **Konformitätsbescheinigungen** zur Einsichtnahme **aufzubewahren**.

Zur Information: Das **Glas-Gabel Symbol** zeigt zwar an, dass ein Utensil (z. B. Lagerbehälter aus Kunststoff) lebensmittelecht ist, bedeutet aber **nicht**, dass es zum direkten Kontakt für alle Arten von Lebensmitteln bzw. alle Einsatzbereiche wie z. B. für die Mikrowelle geeignet ist. Anmerkung: Gegenstände und Materialien, die **eindeutig** ein FCM sind (z. B. Kaffeebecher, Kaffeemaschine, Mixer), sind darüber hinaus von einer Kennzeichnung mit diesem Symbol befreit.

Einige wichtige gesetzliche Grundlagen

Verordnung (EG) **1935/2004** über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmittel in Berührung zu kommen; Verordnung (EU) **10/2011** über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmittel in Berührung zu kommen
Gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - **2023/2006**; Recycling-VO (EU) **2022/1616**; Keramik-VO, **BGBl. Nr. 893/1993**